

Umstellprämie Wärme 2019

Fernwärme in Gießen – das steht für umweltfreundliche und effiziente Energieerzeugung vor Ort. Vor rund 30 Jahren ging das erste Blockheizkraftwerk in Betrieb, das nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gleichzeitig Strom und Wärme erzeugt. Mittlerweile sind es mehr als 170 KWK-Anlagen, die über die gesamte Stadt Gießen und die Umgebung verteilt sind. Fernwärme nutzt die eingesetzte Energie besonders effizient aus und stößt so auch deutlich weniger Kohlendioxid (CO₂) aus.

Leisten auch Sie einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und steigen Sie auf energieeffiziente Fernwärme um. Wir fördern in 2019 die Umstellung von nicht erdgas- oder fernwärmebetriebenen Heizungen auf Fernwärme.

Anfrage zur Förderung

Bitte füllen Sie die Anfrage zur Förderung vollständig und gut lesbar in Druckbuchstaben aus. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die in der beiliegenden Förderrichtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind.

Angaben der Hauseigentümerin/des Hauseigentümers:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Objektanschrift: _____

Installationsmaßnahme: Zentralheizung Etagenheizung

Objektgröße: _____ Wohneinheiten

IBAN: _____

Die Richtlinien für die Förderung „Umstellprämie Wärme 2019“ habe ich erhalten und erkenne sie als verbindlich an.

_____, den _____

Unterschrift der Hauseigentümerin/des Hauseigentümers

Die Förderung in der Übersicht:

- Gefördert wird:
- die Umstellung von nicht erdgas- oder fernwärmebetriebenen Heizungen auf Fernwärme.
 -
- Voraussetzungen:
- Die Förderung läuft ab 01.03.2019 und die Anzahl der zu fördernden Anlagen ist begrenzt. Die Förderanfrage muss bis spätestens 30.11.2019 bei den SWG eingegangen sein. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanfrage.
 - Die Inbetriebnahme erfolgt bis zum 31.12.2019.
 - Der Kunde schließt einen Wärmelieferungsvertrag mit den SWG ab.
 - Der Kunde verfügt über einen für die SWG wirtschaftlich erschließbaren Zugang zum Wärmenetz (Abnahmestelle) im Wärmenetz der SWG.
 -
- Ablauf:
1. Sie füllen die Förderanfrage „Umstellprämie Wärme 2019“ aus und schicken diese bis zum 30.11.2019 an die SWG.
 2. Sie warten unsere Zusage ab.
 3. Sie bauen Fernwärme ein.
 4. Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der neuen Fernwärmeheizung reichen Sie die geforderten Unterlagen (siehe Förderrichtlinie Punkt 4) bei uns ein. Letzter Abgabetermin 31.12.2019 per Post (Poststempel), Fax oder E-Mail.
 5. Sie erhalten Ihr Fördergeld.
 - 6.
- Nachweise:
- Nachweise zur Abrechnung:
- Rechnungskopie des Installateurs (Einbau und Station)
 - Unterschriebener Wärmeliefervertrag mit den SWG
- Förderbetrag:
- 750 bei Wohngebäuden mit Zentralheizung
 - 750 € bei Wohngebäuden mit eingebauter Etagenheizung (Förderung von einer Anlage pro Gebäude).

Förderrichtlinie „Umstellprämie Wärme 2019“:

1. Gefördert wird die Umstellung eines Wärmeerzeugers, der nicht Erdgas oder Fernwärme einsetzt, auf Fernwärme.
2. Die Förderanfrage muss bis spätestens 30.11.2019 bei den SWG eingegangen sein.
3. Zur Auszahlung des Förderbetrages müssen bei den SWG folgende Unterlagen vorliegen:
 - a. Rechnungskopie des Installateurs (Einbau und Station)
 - b. Ausgefüllt und unterschriebener Wärmelieferungsvertrag (siehe Punkt 4.)
4. Weitere Fördervoraussetzung ist der Abschluss eines Wärmelieferungsvertrages mit den Stadtwerken Gießen AG (SWG) und das Vorhandensein eines für die SWG wirtschaftlich erschließbaren Zugangs zum Wärmenetz (Abnahmestelle) im SWG-Wärmenetzgebiet.
5. Der Förderanspruch besteht mit Start der Aktion am 01.03.2019, längstens bis zum 31.12.2019. Bis zum 31.12.2019 muss der Wärmebezug aufgenommen und die Inbetriebnahme der neuen Anlage erfolgt sein.
6. Die Anzahl der förderbaren Anlagen ist begrenzt. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanfrage.
Zur Feststellung und Überweisung der Fördergelder sind die unter Punkt 3 genannten Unterlagen bis spätestens 31.12.2019 per Post (Poststempel), Fax oder E-Mail bei den SWG einzureichen.
8. Sobald den SWG alle zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen vorliegen, erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages auf die in der Förderanfrage genannte Bankverbindung.